

287. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional Teaching and Training – Certified Program“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Lehrgang „Professional Teaching and Training – Certified Program“ vermittelt eine praxisbezogene Qualifikation für die Gestaltung berufsbezogener Lehr-/Lernprozesse. Es ist das besondere Ziel dieses Lehrganges, die pädagogische Kompetenz der Teilnehmer/innen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Lehrgang richtet sich an Personen, die im Bereich „Weiterbildung“ (u.a. als Dozent/inn/en, Trainer/innen, Erwachsenenbildner/innen, Bildungsmanager/innen, Bildungsberater/innen, Ausbildungsverantwortliche und Personalverantwortliche) Lehr-/Lernprozesse gestalten oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Er bietet darüber hinaus Personen aller Berufsfelder, die die zunehmende Integration von Arbeits- und Lernprozessen aufgreifen und sich auf entsprechende Anforderungen vorbereiten wollen, die Möglichkeit, eine fundierte pädagogische Kompetenz zu entwickeln.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. relevante Lern- und Kompetenzziele für bestimmte Zielgruppen entwickeln
2. Erkenntnisse der Lerntheorie und Lernforschung in Lernkonzepten umsetzen
3. ihre Kenntnisse didaktischer Prinzipien und von Lehr- und Lernmethoden ziel- und teilnehmerorientiert einsetzen
4. ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen effektiv in ihre Lehr- und Beratungsaufgaben einbringen
5. über den gesamten Prozess der Wissensaneignung eine hohe Selbstständigkeit ihrer Arbeitsweise entwickeln

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Professional Teaching and Training – Certified Program“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 30 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Lehrgang 1 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können Bewerber/innen, die

- (1) über die Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen.

Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang gliedert sich in sechs Fächer. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.

Fächer	ECTS	UE
Kontextkompetenz	6	28
Europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen	1	4
Das österreichische Bildungssystem	1	4
Gender, Diversity und Inklusion	1	8
Literaturrecherche	1	4
Wissenschaftliches Schreiben	2	8
Selbstkompetenz	4	24
Kompetenz-Diagnose (Status-quo) und Kompetenz-Entwicklungsziele	1	8
Rhetorik und Präsentationstechnik	3	16
Sozialkompetenz	5	40
Grundlagen der Kommunikation	1	8
Übungen zur Kommunikation für Unterricht und Beratung	2	16
Lösungsorientierte Kommunikation (Umgang mit Konfliktsituationen)	2	16
Didaktische Kompetenz Grundlagen	4	24
Nachhaltig lernen: Erkenntnisse aus Lerntheorie und Hirnforschung	1	8
Kollaboratives Lernen (Arbeit mit Moodle)	1	4
Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen: Lern- und Kompetenzziele	1	8
Lernen begleiten und beraten (Rolle der Lehrenden)	1	4
Didaktische Kompetenz Anwendung	5	20
Didaktik Grundlagen	1	4
Didaktische Planung: Fachlandkarte, „Einatmen / Ausatmen“, Didaktische Reduktion	4	16
Didaktische Kompetenz Methoden	6	24
Methoden aktiven Lernens: Einführung und Workshop	6	24
SUMME	30	160

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Die Workload umfasst folgende Leistungen der Studierenden:
 - a) Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen (laut § 8)
 - b) Teilnahme am Online-Aufgabenprogramm: Ausarbeitung von Transferaufträgen (auf Basis von Theorie-Inputs aus Präsenzphasen und Literaturstudium), verpflichtende Teilnahme an moderierten Online-Diskussionen
 - c) Unabhängiges Arbeiten (Literaturstudium, Erstellung von Buchbesprechungen, Ausarbeitung von Projekten, Vorbereitung auf Zwischenprüfungen und die Abschlussprüfung)
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Professional Teaching and Training – Certified Program“ schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer, die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2015/16 in Kraft.